

**Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Freiflächen-PV Schwarzer Weg“ /  
Flächennutzungsplan, 55. Änderung**

**Prüfung und Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>Kreis Herford, Herford (27.02.2023)</b></p>	<p>Nach Abstimmung mit den Dienststellen innerhalb meines Hauses (untere Naturschutz-, Wasser-, Abfallwirtschafts- Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde) gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Der Planungsbereich ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Aus Sicht der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden nach § 5 LPIG keine Bedenken erhoben.</p> <p>Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird aufgrund der geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass seit dem 01.01.2023 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 8b) BauGB in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes auch privilegiert zulässig ist.</p> <p>Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Gewässer ist nicht betroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum einen westlich des Darnauer Wegs der Kilverbach in Gemarkung Westkilver, Flur 6, Flurstück 1478 und zum anderen östlich der Kilverstraße sowie parallel zum Schwarzen Weg Richtung Osten ein namenloses Nebengewässer der Else in Gemarkung Westkilver, Flur 6, Flurstück 230 verläuft.</p> <p>Sofern im Rahmen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaik Leitungen verlegt werden, welche Gewässer kreuzen, ist eine Genehmigung für die Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 22 Landeswassergesetz NRW beim Kreis Herford – untere Wasserbehörde – zu beantragen.</p> <p>Aus der Sicht der Abfallwirtschaft bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Trotz Privilegierung besteht für städtebauliche Entwicklung und Ordnung entsprechendes Planungserfordernis. Im Bauleitplanverfahren sollen alle planerischen Einzelheiten umfassend in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Laut BK50 liegen keine schutzwürdigen Böden vor (Pseudogley, stark lehmiger Sand). Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird als „gering“ eingestuft; daher empfiehlt sich eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung.</p> <p>Die Böden im Projektgebiet weisen eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Folgende Punkte sollten bei der Planung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden bei Erdarbeiten, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, auffällige Gerüche oder Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die Bodenschutzbehörde des Kreises Herford umgehend hierüber zu informieren.</li> <li>2. Für eine möglichst ökologische Gestaltung sollte der Gesamtversiegelungsgrad der Solaranlage inklusive aller Nebenanlagen und neuer Zuwegung nicht mehr als 5 Prozent betragen.</li> <li>3. Die Pflege der Anlagenflächen sollte extensiv z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd erfolgen.</li> </ol> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Die offene Bodenfläche, auch unterhalb der Photovoltaikmodule, ist als Extensivgrünland zu bewirtschaften ist. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Planung keinen wesentlichen Einfluss auf die bestehende Entwässerung hat und von weitergehenden Begutachtungen und Maßnahmen abgesehen werden kann.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Nach der zwischenzeitlich konkretisierten Ausbauplanung wird der Versiegelungsgrad bei &lt; 1 % liegen. Wie bereits in anderen Planverfahren zur Errichtung von PV-FFA im Kreis Herford etabliert, sollen die Solarmodule daher als teilversiegelte Betriebsfläche bewertet werden. Über die Berechnung als teilversiegelte Flächen werden auch die Technisierung der Landschaft und die Fundamente der Nebenanlagen (Trafostationen etc.) mit abgedeckt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Unterhalb und zwischen den Modultischen soll eine extensive Grünlandfläche entstehen. Einsaaten erfolgen mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesen-saatgutmischung mit Kräuteranteil. Im Rahmen der extensiven Nutzung erfolgt bis zu 2-mal im Jahr eine Mahd, alternativ wird die Fläche mit Schafen beweidet. Für die gesamte Laufzeit der PV-FFA findet keine mechanische Bodenbearbeitung statt, Dünge-/Pflanzenschutzmittel werden nicht eingebracht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>die geplante Aufstellung des B-Plans und die Änderung des FNP.</p> <p>Je nach Lage, Art, Ausdehnung, Ausrichtung und Höhe der PV-Module kann es jedoch bei der umliegenden Wohnbebauung und beim Bahnverkehr zu Reflektionen kommen. Zum Nachweis, dass unzulässige Blendwirkungen durch die geplante Anlage nicht zu befürchten sind, kann die Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich werden.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen gegen den vorgelegten Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Der Standort ist für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich geeignet.</p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplanes halte ich es für erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag zur Offenlage anzufertigen.</li> <li>• eine intensive Eingrünung zwischen dem Wohnhaus Darnauer Weg 83 und der Straße „Im Holtkamp“ anzulegen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des westlich angrenzenden NSG Kilverbachtal zu minimieren.</li> <li>• eine etwaige Einzäunung der Anlage mit einer Hainbuchenhecke einzugrünen.</li> </ul> <p>Da die Planfläche von Bebauung, Industrie und der Bahnlinie umgeben ist und deshalb erhebliche Vorbelastungen bestehen, rege ich ausdrücklich an, keine weiteren Eingrünungen bzw. Kompensationsflächen im Geltungsbereich des B-Planes vorzusehen, sondern vielmehr entstehenden Kompensationsbedarf auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren.</p>	<p>Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage bei allen Immissionspunkten – Wohnbebauung und Hauptbahnstrecke – als wenig kritisch anzusehen ist. Nur bei einem Wohngebäude im Osten ist ein Blendschutz aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen (z.B. veränderte Modulneigung, Anlagenausrichtung, physischer Fensterschutz etc.).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Umweltbericht ist hier im Regelverfahren obligatorisch zu erstellen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Innerhalb des westlichen Plangebiets wird die Pflanzung und fachgerechte Pflege einer standortheimischen Hecke festgesetzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Im Übergang zu den angrenzenden Wohnbebauungen im Norden und Osten sowie zur freien Landschaft im Nordwesten soll eine Heckenpflanzung erfolgen. Im Süden wird von der Festsetzung zur Eingrünung abgesehen, da das Orts- und Landschaftsbild hier durch die angrenzende Straße und Hauptbahnstrecke stark überprägt ist. Eine Pflanzung wird hier nicht für erforderlich gehalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teil-Berücksichtigung</p> <p>Diese Anregung wird im Hinblick auf das Planungsziel, eine möglichst optimale bauliche Ausnutzung des Plangebiets zu ermöglichen, grundsätzlich begrüßt. Im Nordwesten wird im Übergang zur freien Landschaft und im Osten zu angrenzender Wohnbebauung an moderaten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Bezüglich der Eingriffsbewertung, empfehle ich, die Sonderfläche mit der Grundflächenzahl 0,4 – 0,5 als teilversiegelte Fläche zu bewerten.</p>	<p>Landschaft allerdings zur Abschirmung festgehalten.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Teil-Berücksichtigung  Um eine möglichst effektive Flächenausnutzung innerhalb des derzeit bereits intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu erreichen, wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Wie bereits in anderen Planverfahren zur Errichtung von PV-FFA im Kreis Herford etabliert, sollen die Solarmodule allerdings als teilversiegelte Betriebsfläche bewertet werden. Über die Berechnung als teilversiegelte Flächen werden auch die Technisierung der Landschaft und die Fundamente der Nebenanlagen (Trafostationen etc.) mit abgedeckt.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Teil-Berücksichtigung</p>
<p><b>Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Detmold (15.02.2023)</b></p>	<p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)</p> <p>Das regionalplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG muss für die vorbereitende Bauleitplanung noch durchgeführt werden. Ein Abschluss dieser Bauleitplanung kann erst nach einem positiven Ausgang dieses Anpassungsverfahrens erfolgen. Aus den vorgenannten Gründen werden daher vorsorglich Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung erhoben.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende regionalplanerische Anpassung gem. § 34 LPIG aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden kann.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p>
<p><b>LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (16.02.2023)</b></p>	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Da aber bisher unbekanntes Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Berücksichtigung</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie@bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälern zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)."</p>	
<p><b>IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Bielefeld (07.02.2023)</b></p>	<p>Das Vorhaben hilft, die Energiewende umzusetzen und die Energiesicherheit zu erhöhen. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es von unserer Seite zur Planung keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer NRW, Herford (09.02.2023)</b></p>	<p>Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Sinne eines flächenschonenden Umganges mit der begrenzten Ressource Boden so zu gestalten, dass keine zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Dabei böte sich beispielsweise eine extensive Grünlandbewirtschaftung (gegebenenfalls unter Verwendung einer regionalspezifischen Ansaatmischung) mit Beweidung durch Schafe sowie Verzicht auf mineralische Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen an sowie eine Reduzierung der Bodenversiegelung auf das absolut notwendige Maß.</p> <p>Da die Fläche aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt wird, müsste sich damit sogar ein Kompensationsüberschuss erzielen lassen, der für andere Eingriffe i.S. eines Ökokontos verwendet werden könnte, ohne auf weitere landwirtschaftliche Flächen zugreifen zu müssen.</p>	<p>Der angeregten extensiven Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln wird grundsätzlich entsprochen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist trotz einer angestrebten extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen als technische Anlage zu betrachten, sodass diese nicht für eine Anrechenbarkeit als</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Ökokonto angesehen werden kann. Auf Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ergeben sich zudem Kompensationsbedarfe, welche außerhalb der Eingriffsfläche kompensiert werden müssen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
<p><b>DB-Immobilien, Köln (13.02.2023)</b></p>	<p>Leider konnten die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren, trotz nachfrage per E-Mail, online nicht eingesehen werden. Wir bitten um Zusendung der Verfahrensunterlagen in den weiteren Verfahrensschritten nach § 4(2) BauGB. Das Planungsgebiet liegt in ca. 9 m Entfernung zur DB-Grundstücksgrenze, dazwischen liegt die Straße „Schwarzer Weg“.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten: Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.). Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Hinweis der DB AG wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß LBO ist im nachfolgenden Bauantragsverfahren nachzuweisen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Im Ergebnis eines Blendgutachtens zu dieser Planung wird festgestellt, dass an den betrachteten Immissionspunkten auf der Trasse der Hauptbahnstrecke nahe dem PV-Feld nicht mit Blendung zu rechnen ist.</p> <p>Auch Veränderungen des Schallverhaltens der Fläche zwischen Bahnlinie im Süden und an das Plangebiet angrenzender Wohnbebauung sind laut Umweltbericht nicht zu erwarten. Da die Module mit Ausrichtung zur Schiene aufgeständert werden, entsteht tendenziell ein wellenbrechender</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Effekt, der die vorhandene Geräuschkulisse hinsichtlich der Wohnbebauung abmindern und nicht verstärken sollte.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Berücksichtigung  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Hinweis der DB AG wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Berücksichtigung  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Kenntnisnahme</p>
<b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen I, Bochum (27.03.2023)</b>	Da das Bebauungsplangebiet ca. 500 m von der Autobahn 30 entfernt liegt, werden keine von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange durch die Bauleitplanung der Gemeinde Rödinghausen tangiert.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme
<b>Westfalen Weser Netz GmbH, Herford (06.03.2023)</b>	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von uns keine Bedenken.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme
<b>Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Bünde (01.02.2023)</b>	Die EWB weist mittels Übersendung ihrer Bestandspläne daraufhin, dass Versorgungsleitungen (Wasser und Gas) innerhalb der öffentlichen Straßen verlegt sind.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme
<b>Ev. Kirchengemeinde Westkilver, Rödinghausen (07.02.2023)</b>	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass keine kirchlichen Belange berücksichtigt werden müssen	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme
<b>Stadt Melle, Melle (14.02.2023)</b>	Aus Sicht der Stadt Melle bestehen gegenüber der Planung derzeit keine Bedenken. Ich bitte Sie uns auch im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme



Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
<b>Gemeinde Hüllhorst, Hüllhorst (07.02.2023)</b>	<p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes werden Anregungen nicht vorgebracht, da Belange der Gemeinde Hüllhorst nicht berührt werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
<b>NABU Kreisverband, Herford (14.02.2023)</b>	<p>Der Nabu Herford e.V. nimmt wie folgt Stellung zum o.g. Verfahren (Text enthält einige Originalpassagen aus dem Gemeinsamen Papier des BSW und dem Nabu aus April 2021 „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen):</p> <p>Die Stromerzeugung mit der Photovoltaik-Technik ist eine saubere und kosteneffiziente Methode, die wesentlich dazu beiträgt, die Klimaziele zu erreichen. Ein verstärkter Ausbau der Solarenergie-Erzeugung wird daher von uns befürwortet und unterstützt.</p> <p>Grundsätzlich priorisiert der Nabu die Erschließung aller potentiell geeigneter Dachflächen zur Stromerzeugung, sowohl auf öffentlichen, gewerblichen wie auch auf privaten Dächern. Um die notwendige Größenordnung der erneuerbaren Energien zu erreichen, ist auch eine Erschließung in der Freifläche sinnvoll, jedoch muss man hier jedes Projekt individuell betrachten, denn der Nutzen für das Klima soll nicht zum Schaden für die Natur werden. Bei Berücksichtigung eines zielführenden Maßnahmenkatalogs kann die Freiflächen-Photovoltaik zu einer Win-Win-Situation für Klimaschutz und Naturschutz werden.</p> <p>Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich um ein 21.940 m<sup>2</sup> großes Stück Ackerland, was als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan bezeichnet ist. Es grenzt östlich an eine durchgängige Bebauung mit Reihenhäusern, südlich an eine Straße, die unmittelbar und parallel an einer Bahnlinie verläuft und nach Norden schließt sich Wohnbebauung an. In westlicher Richtung befindet sich in ca. 60 m Luftlinie das Naturschutzgebiet „Kilverbachtal“, ein „gut ausgeprägtes typisches Siek-System des Ravensberger Hügellandes“. Zwischen NSG und der hier zu betrachtenden Fläche für die Photovoltaikanlage liegt ein Stück extensives Grünland, das als Kompensationsfläche für eine Baumaßnahme renaturiert wurde und somit als wertvoller Lebensraum für diverse Arten dient, außerdem fungiert es als Überschwemmungsfläche bei Hochwasserlagen des Kilverbachs. Vor diesem Hintergrund der räumlichen Nähe ist die Photovoltaik-Freifläche als potentielles Einzugsgebiet für Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Insekten zu betrachten. Entsprechend sensibel sollte bei der Gestaltung der Modulfläche vorgegangen werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage nahe der Schutzgebietskulisse wurde im Rahmen des Umweltberichts bzw. der artenschutzrechtlichen Betrachtung hinreichend beurteilt. Hierbei konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf Tiere ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Eintritt eines Umweltschadens oder Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Zudem werden innerhalb des nordwestlichen Plangebiets eine Landschaftshecke und ein Grünlandsaum etabliert, welche eine „Pufferfunktion“ gegenüber den sensiblen Bereichen des Kilverbachtals und ggf. neue Lebensraumfunktionen einnehmen werden. Auch die extensive Grünlandeinsaat unter und zwischen den Modulen wird die Biodiversität innerhalb des Plangebiets im Vergleich zum Bestand grundsätzlich erhöhen. Somit werden sich z.B. im Hinblick auf Insekten neue potenzielle geeignete Habitatstrukturen entwickeln.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p><u>Folgende Kriterien sollten dringend eingehalten werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gesamtversiegelungsgrad sollte inklusive aller Bauteile 5 % der Fläche nicht überschreiten</li>   <li>- Die Einzäunung der Anlage sollte für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere Wirkung haben, d.h. der Bodenabstand des Zaunes sollte mind. 20 cm betragen oder eine ausreichende Maschengröße gewährleisten. Auf Stacheldraht im bodennahen Bereich muss verzichtet werden. Ein eingefriedetes Refugium kann neuen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter und zwischen den Modulreihen schaffen und kann sich somit sehr förderlich auf Klima- und Naturschutz auswirken.</li>   <li>- Das anfallende Niederschlagswasser sollte auf der Fläche versickern können. Dies kann z.B. durch eine Begrenzung der Tiefe der Modulreihen auf maximal 6,5 Meter, größere Abstände zu den nächsten Modulreihen, breite Montagefugen zwischen den Modulen oder ein Regenwasserabfluss ermöglicht werden.</li>   <li>- Unter den Modulen sollte der extensive Spontanbewuchs oder eine Einsaat mit heimischen standortgerechten Arten vorgenommen und erhalten werden. Durch die geschlossene Vegetationsschicht werden die Erosion des Bodens und Nitratauswaschungen sowie die Eutrophierung von Gewässern verhindert und seine Filterwirkung gestärkt. Unverschmutzt wird das Niederschlagswasser zur Grundwasserbildung breitflächig versickert.</li> </ul>	<p>Nach der zwischenzeitlich konkretisierten Ausbauplanung wird der Versiegelungsgrad bei &lt; 1 % liegen. Wie bereits in anderen Planverfahren zur Errichtung von PV-FFA im Kreis Herford etabliert, sollen die Solarmodule daher als teilversiegelte Betriebsfläche bewertet werden. Über die Berechnung als teilversiegelte Flächen werden auch die Technisierung der Landschaft und die Fundamente der Nebenanlagen (Trafostationen etc.) mit abgedeckt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teil-Berücksichtigung</p> <p>Der Erhalt der Transparenz und Durchwanderbarkeit der Landschaft mit Durchlässigkeit für Kleinsäuger soll mittels konkreter Anforderungen an die Umzäunung der Anlage gewährleistet werden. Ein entsprechender Bodenabstand von 20 cm über dem anstehenden Gelände soll dies sicherstellen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Die offene Bodenfläche, auch unterhalb der Photovoltaikmodule, ist als Extensivgrünland zu bewirtschaften ist. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Planung keinen wesentlichen Einfluss auf die bestehende Entwässerung hat und von weitergehenden Begutachtungen und Maßnahmen abgesehen werden kann. Gleichwohl wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanungen geprüft, ob die angeregten Maße berücksichtigt werden können.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Unterhalb und zwischen den Modultischen soll eine extensive Grünlandfläche entwickelt werden. Einsaaten erfolgen mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesen Saatgutmischung mit Kräuteranteil. Im Rahmen der extensiven Nutzung erfolgt bis zu 2-mal im Jahr eine Mahd, alternativ wird die Fläche mit Schafen beweidet. Für die gesamte Laufzeit der PV-FFA findet keine mechanische Bodenbearbeitung statt, Dünge-</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein ausreichend breiter und besonnter Abstand von mindestens drei Metern sollte zwischen den Modulreihen bestehen. Ein ökologisch optimierter Solarpark hat eine modulbedeckte Fläche von maximal 40 %.</li>   <li>- Der Mindestbodenabstand der Unterkante der Modultische sollte mind. 80 Zentimeter betragen, um in Kombination mit dem Reihenabstand für ausreichende Belichtung der Vegetation zu sorgen.</li>   <li>- Die Tiefe der Modultische sollte maximal fünf Meter betragen. Liegt sie über drei Meter, ist innerhalb der Modultische ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen.</li>   <li>- Außerhalb der Einzäunung der Anlage könnte ein standortabhängiger, drei Meter breiter Grünstreifen mit einer freiwachsenden Hecke aus schwachwüchsigen heimischen Gehölzen als Sichtschutz dienen oder der Anlagenzaun an sich wird mit einheimischen Rank-Pflanzen begrünt.</li> </ul>	<p>/Pflanzenschutzmittel werden nicht eingebracht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Eine Flächenausnutzung von lediglich 40 % hat einen deutlich geringeren Energieertrag pro Hektar Solarpark zur Folge. Dies bedeutet, dass zur notwendigen Erreichung der deutschen Klima- und Energiewendeziele deutlich mehr Fläche mit Solarparks bebaut werden müsste, was wiederum zu einer stärkeren Zersplitterung der Landschaft und mehr Eingriffen führt. Dies ist aus unserer Sicht auch ökologisch nicht zu unterstützen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung wird auch im Sinne von tiergerechten Solaranlagen gefolgt (siehe z. B. Untersuchungen aus 2019 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen: „Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule sollte bei Beweidung mit Wirtschaftsrassen 80 cm betragen, da sonst Verletzungen etc. entstehen“).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Von Festsetzungen zu Höchstmaßen für die Tiefe der Modultische wird aus Gründen planerischer Zurückhaltung abgesehen. Ein Regenwasserabflusssystem erfordert einen deutlich erhöhten Materialaufwand, was die ökologische und energetische Amortisation negativ beeinflusst. Die ordnungsgemäße Entwässerung wird im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen nachgewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anlage soll im Übergang zu den östlich und nördlich angrenzenden Wohngebäuden mittels einer Hainbuchenhecke eingegrünt werden. Im Nordwesten sind im Übergang zur freien Landschaft weitere ergänzende Pflanzmaßnahmen geplant. Von der Festsetzung weitergehender Eingrünung wird abgesehen, da diese mit Blick auf das Orts- und Landschaftsbild nicht erforderlich ist.</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der Einzäunung der Anlage sind einzeln geschaffene Strukturen wie Steinhäufen, Totholz, Rohbodenstellen oder Hecken wünschenswert.</li> <li>- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Gülle und chemischen Düngemitteln sollte ausgeschlossen und städtebaulich vertraglich abgesichert sein. Dadurch entsteht der entscheidende naturschutzfachliche Wert des Solarparks.</li> <li>- Auf den Einsatz von Chemikalien und Bioziden zur Reinigung von Modulen und Aufständern ist ebenfalls zu verzichten, um eine schadstofffreie Versickerung zu gewährleisten.</li> <li>- Die nächtliche Beleuchtung der Anlage ist zum Schutz der Insekten zu vermeiden.</li> </ul> <p>Während der Errichtungsphase der Anlage ist darauf zu achten, dass die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft möglichst geringgehalten wird und die sensiblen Bereiche (NSG) abgegrenzt werden. Dies betrifft z.B. die Materialanlieferung, die Materiallagerung, separate Lagerung von Bodenaushub und Mutterboden oder die Materiallagerräumung außerhalb der Vogel-Brutzeit.</p> <p>Der Netzanschluss sollte nach Möglichkeit an vorhandene Netzverknüpfungspunkte angeschlossen werden, um neu zu errichtende Freileitungen, die Natur- und Landschaftsbild beeinträchtigen, zu vermeiden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teil-Berücksichtigung Hecken sind aus Ertragsicht und damit wiederum der verantwortungsvollen Bodennutzung innerhalb der Anlage nicht umsetzbar. Kleinstrukturen können in Abstimmung mit dem Beweidungskonzept unter den Modulen voraussichtlich vereinzelt umgesetzt werden. Von einer Festsetzung wird allerdings aus Gründen planerischer Zurückhaltung abgesehen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Für die gesamte Laufzeit der PV-FFA findet keine mechanische Bodenbearbeitung statt; Düngemittel/Pflanzenschutzmittel werden nicht eingebracht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung Die Module werden mit einer speziellen Beschichtung versehen, wodurch die Verschmutzung umweltverträglich verringert werden. Eine Reinigung findet maximal mit klarem Wasser statt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung Auf eine nächtliche Beleuchtung der Anlage wird verzichtet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung Eine Materiallagerung / Lagerung von Bodenaushub etc. in den NSG-Bereichen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus unterliegt das Plangebiet bereits einer hohen Störungsintensität und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Sensible Arten sind nicht zu erwarten. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich, sodass mit Ausnahme der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG keine weiteren Bauzeitenregelungen erforderlich werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme Der Netzverknüpfungspunkt muss nach Vorgabe des zuständigen Energieversorgungsunternehmens gewählt werden. Die Anbindung auf Mittelspannungsebene erfolgt im Erdreich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Die Pflege der Anlage sollte unter Berücksichtigung der Verschattungsfreiheit extensiv mit Beweidung oder Mahd erfolgen, je nach Vegetation bis zu zwei Mahden.</p> <p>Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf der Anlagenfläche ist mit geeigneten betriebsbegleitenden Langzeit-Monitoring regelmäßig zu dokumentieren. Diese Ergebnisse sollten in einer zentralen und öffentlichen Datenbank zusammengetragen und ausgewertet werden, um die Systeme zukünftig sukzessiv optimieren zu können.</p>	<p>Im Rahmen der extensiven Nutzung erfolgt bis zu 2-mal im Jahr eine Mahd; alternativ wird die Fläche mit Schafen beweidet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Da das Plangebiet bereits starken Vorbelastungen durch Gewerbe, Straßen, Siedlungsbereichen etc. unterliegt, sind grundsätzlich keine erheblichen Konflikte mit Naturhaushalt und Artenschutz zu erwarten, welche ein Langzeit-Monitoring erforderlich machen. Grundsätzlich liegt gemäß § 4c BauGB die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Gemeinde Rödinghausen als Trägerin der Bauleitplanung. Die Gemeinde stellt hierbei sicher, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch schadlose Abführung von Oberflächenwasser, fachgerechter Umgang mit Boden, die Durchführung der Einsaaten und Pflanzflächen etc. ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

## Prüfung und Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<p><b>Anlieger 01 und 02 und 03, Rödinghausen (06.02.2023)</b></p>	<p>Ich widerspreche fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan laut Betreff, vom Rat der Gemeinde Rödinghausen am 15.12.2022 beschlossen und am 30.01.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.</p> <p>Als Eigentümer eines direkt angrenzenden Grundstücks bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgenden Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik mindert die Wohnqualität für die Mieter in meinem Haus auf dem direkt angrenzenden Grundstück, außerdem wird das ganze Grundstück inkl. Gebäude im Wert gemindert</li> <li>2. Die Fläche war als Ausgleichsfläche ohne Bebauung deklariert.</li> <li>3. Der Abstand zu den Häusern wird in jedem Fall zu gering sein. Da die Freifläche nicht unbegrenzt Platz bietet, wird ein akzeptabler Abstand nicht möglich sein. In den Planungen, die vorgestellt wurden, beginnen die Module ca. 5 m neben dem Garten.</li> <li>4. Der Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, der bei der Bekanntmachung abgebildet wurde, stellt nicht die tatsächliche Bebauung da. Es fehlen vier Doppelhäuser an der Kilverstraße 150-155, mit dieser fehlerhaften Darstellung wird die Öffentlichkeit nicht korrekt informiert und die Zahl der anliegenden Häuser wird nicht wahrgenommen.</li> <li>5. Das Aufstellen von Freiflächenphotovoltaik direkt in einer Siedlung ist sehr ungewöhnlich. Sucht man auf Google Maps nach anderen Solarparks, findet man diese immer außerhalb von Wohngebieten oder neben Industriegebieten, in den meisten Fällen grenzt maximal ein Haus direkt an. Hier sollte noch einmal geprüft werden, warum dies nun in Rödinghausen direkt in einer Siedlung entstehen muss.</li> </ol>	<p>Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld durch dieses Vorhaben keine unzulässigen Eingriffe in das Eigentum durch eine Wertminderung zu erwarten, da alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Weder im wirksamen Flächennutzungsplan noch im Grundbuch ist eine solche Eintragung erfolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die erforderlichen Grenzabstände nach der Landesbauordnung werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Bei einer Anlagenhöhe von höchstens 2 m über Gelände ist allerdings nicht von erheblichen Einschränkungen in die Nutzbarkeit dieser Fläche auszugehen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ermittlung einer möglichen Betroffenheit privater Belange erfolgt stets nach der bestehenden Situation vor Ort. Insofern haben die Anlieger durch die fehlende Aktualität der Planunterlage keine Nachteile zu erwarten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die konkreten Bauabsichten werden unterstützt, da keine konkurrierenden Flächenansprüche an diese Fläche bestehen. Im Übrigen befindet sich die Fläche am Siedlungsrand und ist derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben, dass der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, auch ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b zulässig, wenn</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>6. Die Prüfung von möglichen Flächen wurde nicht in vollem Umfang wahrgenommen. Es hat keine Gespräche mit anderen Grundstückseigentümern gegeben. die evtl. keine direkte Siedlungslage haben.</p> <p>7. Allgemein macht es den Anschein, als sei die Idee nicht vollends ausgereift. Die Gemeinde Rödinghausen will in alternative Energie investieren, um fortschrittlich zu sein, die Fachfirma findet ein passendes Grundstück, bei dem die Eigentümer auch zufällig gerade sowieso dieses verkaufen wollen, die Siedlungslage und die Auswirkungen wurden hierbei nicht genug einbezogen.</p> <p>8. Natürlich wurde erläutert, dass die Anwohner weder von Blendungen noch von Geräuschentwicklung durch z.B. Regen beeinflusst werden, eine Garantie, dass dies im Endeffekt nicht doch eintritt, kann aber niemand geben.</p> <p>9. Durch die direkte Nähe zur Bahn sind die anliegenden Grundstücke generell schon vorbelastet, nun soll neben der Bahn auch noch ein Solarpark direkt neben dem Garten dazu kommen, hier wird es definitiv zu einer Wertminderung kommen.</p>	<p>es wie hier auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes umgesetzt werden soll.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Die Fläche ist für das Vorhaben geeignet, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Verfügbarkeit gesichert ist. Daher besteht kein Anlass zur Suche nach besser geeigneten Alternativflächen. Vielmehr besteht im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien das Erfordernis, möglichst viele weitere geeignete Freiflächen zu nutzen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht umfassend benannt und bewertet. Danach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anlieger zu erwarten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage bei allen Immissionspunkten – Wohnbebauung und Hauptbahnstrecke – als wenig kritisch anzusehen ist. Nur bei einem Wohngebäude im Osten ist ein Blendschutz aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen (z.B. veränderte Modulneigung, Anlagenausrichtung, physischer Fensterschutz etc.). Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anlieger durch Geräuschentwicklung (z.B. Regen).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Nach einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die geltend gemachte Grundstückswertminderung grundsätzlich keinen „eigenständigen“ Abwägungsposten dar. Es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Durch das Vorhaben sind keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anlieger zu erwarten. Die Grundstücke können wie</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich um die Nennung von Beispielen, bei denen Freiflächenphotovoltaik in dieser Größenordnung direkt in einer Siedlung mit derartig kleinen Abständen zu den umliegenden Anwohnern problemlos betrieben wird.</p>	<p>bisher genutzt werden. Insofern sind mögliche Wertminderungen hier nicht abwägungserheblich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>
<p><b>Anlieger 04, Rödinghausen (13.02.2023)</b></p>	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen das o.g. Bauvorhaben. Die im folgenden aufgeführten Punkte führen wir hierzu an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bau einer solchen Anlage „mitten im Dorf“ erschließt sich für uns nicht. Wenn es auch für Sie/für die Gemeinde Rödinghausen nicht „mitten im Dorf“ ist, sondern wohl eher eine Randbebauung, so bitten wir darum, sich den Ort Bruchmühlen mal im Gesamtbild anzusehen. Die Anlage liegt dann tatsächlich mitten im Ort. Das Ortsbild wird somit wieder aufgerissen und nicht gerade ansehnlicher. Die Dorfentwicklung ist somit auf Jahrzehnte blockiert.</li> <li>2. Ob die tatsächlich nutzbare Fläche wirklich noch genug ist? Wenn man die vom NABU vorgesehene Fläche mit einer entsprechenden Eingrünung von mindestens 3 Metern, eher noch 5 Meter, rund um die Einheit des Solarparks sowie eines Zaunes mit einer Höhe von ca. 1,80 Metern und dem Übersteigschutz, ist fraglich. Aussehen wie Militärschutzgebiet</li> <li>3. Eine zu erwartende Lärmbelästigung durch den Betrieb der Wechselrichter (Summen, was einem Tinnitus Geräusch gleich ist), sowie auch durch Niederschlag, wie Regen und Hagel.</li> <li>4. Es wird eine Versiegelung nutzbarer Ackerfläche in Kauf genommen.</li> </ol>	<p>Für das Plangebiet bestehen derzeit keine konkurrierenden Nutzungsansprüche. Wesentliche Beeinträchtigungen für das Ortsbild sind auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingrünung nicht zu erwarten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Nutzbare Fläche ist ausreichend für wirtschaftlichen Betrieb.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anlieger durch den Betrieb der Anlage sowie auch durch Niederschlag. Außerdem sollen hocheffiziente Wechselrichter mit einem nach europäischem Standard von über 98 % verwendet werden. Daher kann von weitergehenden Untersuchungen abgesehen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche kann vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Energiewende nicht vermieden werden. Tatsächlicher Versiegelungsgrad allerdings sehr niedrig.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>



Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>5. Eine Belastung durch Elektromog / Strahlungsbelastung für die direkten Anwohner ist zu erwarten.</p> <p>6. Es kommt zu Blendungen für die betroffenen Anwohner.</p> <p>7. Ein Wertverlust für unser Haus, sowie auch für alle anderen angrenzenden Häuser ist unabwendbar.</p> <p>8. Gefahr durch Feuer auf der Anlage und ein Übergreifen auf die anliegenden Häuser.</p> <p>9. Profiteur dieser Anlage ist unklar. Wieso wird ein Projekt dieser Art rein zum Profit nicht betroffener Personen genehmigt. Der Eigentümer hat das Projekt nicht vor seiner „Haustür“,</p>	<p>Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Belastung durch Elektromog / Strahlungsbelastung für die Anlieger.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage bei allen Immissionspunkten – Wohnbebauung und Hauptbahnstrecke – als wenig kritisch anzusehen ist. Nur bei einem Wohngebäude im Osten ist ein Blendschutz aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen (z.B. veränderte Modulneigung, Anlagenausrichtung, physischer Fensterschutz etc.).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die geltend gemachte Grundstückswertminderung grundsätzlich keinen „eigenständigen“ Abwägungsposten dar. Es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Durch das Vorhaben sind keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anlieger zu erwarten. Die Grundstücke können wie bisher genutzt werden. Insofern sind mögliche Wertminderungen hier nicht abwägungserheblich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Brandgefahr durch PV-Anlagen ist extrem gering. Laut Fraunhofer-Institut haben in den vergangenen 20 Jahren lediglich 0,006 % der installierten Solaranlagen einen Brand ausgelöst. Bei lediglich 0,0005 % der installierten Solaranlagen brannte dadurch ein Gebäude ab. Zusätzlich wird ein Korridor von 3 Metern zwischen Modulaußenkante und der jeweils angrenzenden Wohnbebauung freigehalten. Insofern sind Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr, der Belichtung und des Brandschutzes hinreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Teil-Berücksichtigung</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse.</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>die Firma ist auch keine, von der die Bewohner in irgendeiner Form profitieren und die Gemeinde sitzt im schönen „Rödinghausen“. Also, wo hat „Bruchmühlen“ seinen Vorteil?</p> <p>10. Des Weiteren stellt sich auch die Frage der Bewirtschaftung. Wahrscheinlich sind dann auch noch Schafe, die die Fläche entsprechend abgrasen sollen. Das „blöken“ der Tiere ist dann auch für uns Anwohner exklusiv. Das kann ein Betreiber, ein Eigentümer, der Großteil der Gemeinde Rödinghausen nicht hören</p> <p>11. Die Lebensqualität wird massiv eingeschränkt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Im Außenbereich sind die im Rahmen der ordnungsgemäßen Felderbewirtschaftung benachbarter Flächen zwangsläufig auftretenden Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Minderung der Lebensqualität ist nicht ersichtlich oder absehbar: Die Flächen weisen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen besonderen Erholungswert oder Eigenschaften auf, welche zu einer Erhöhung der Lebensqualität beitragen. Auch spielen die Flächen derzeit bereits keine Rolle für die Naherholung. Grundsätzlich sind durch die Errichtung PV-FFA keine erheblichen Immissionen bekannt. Unter Berücksichtigung der geplanten extensiven Nutzung der Fläche zwischen und unter den Modulen mittels Grünlandsaaten und zusätzlichen Eingrünungsmaßnahmen mit Verzicht auf Dünge- oder Pflanzenschutzmittel werden sich künftig keine stofflichen Belastungen oder Gerüche einstellen. Die Anlage wird künftig mittels Heckenpflanzungen im Nordwesten, Norden und Osten landschaftsbildverträglich eingegrünt und eine Begrenzung der Bauhöhen vorgenommen. Ein verträglicher Übergang zu angrenzenden Bebauungen wird somit gewährleistet. Die Planung wird unter Einhaltung sämtlicher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen durchgeführt. Zudem findet gegenwärtig – vor dem Hintergrund des immer deutlicher werdenden Klimawandels sowie der politischen Lage – in breiten Teilen der Bevölkerung ein Umdenken hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung statt. Der Blick auf eine eingegrünte PV-Anlage muss nicht zwingend negativ sein und wird langfristig aus unserem</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>12. Die Geräuscentwicklung durch die Solaranlage in Verbindung mit der Bahn (weiterleiten des Schalls).</p> <p>13. Direkte Sicht vom Balkon auf 2 ha versiegelte Fläche.</p> <p>Fazit der gesamten o.g. Punkte ist also: Wir als Anwohner haben mit vielen Punkten zu rechnen, die unsere Lebensqualität vermindern. Die anderen Beteiligten an diesem Projekt können den Profit einstreichen. Es erschließt sich für uns nicht, wieso wir einem solchen Projekt zustimmen sollten. Wieso ist, wenn man so etwas schon plant, nicht einmal im Ansatz vorgesehen, dem Bürger mindestens eine Möglichkeit der Beteiligung zu geben?</p>	<p>Landschaftsbild fast nirgendwo mehr wegzudenken sein. <b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme Wesentliche Beeinträchtigungen für die Anlieger durch eine mögliche Weiterleitung des Bahnlärms über die Solaranlage sind nicht ersichtlich. Daher wird von weitergehenden Untersuchungen abgesehen. Im Übrigen werden die einzelnen Module aufgrund der Geländeneigung mit einer Südausrichtung so aufgestellt werden, dass ein gewisser Abschirmungseffekt eintritt. <b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung Das Plangebiet ist durch die Nähe zur Hauptbahnstrecke und der umliegenden Wohnbebauung bereits baulich vorgeprägt. Aufgrund der geringen Anlagenhöhe werden Sichtbeziehungen zur freien Landschaft vom Balkon nicht eingeschränkt. Ferner wird der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild durch eine Eingrünung gemindert. Im Übrigen besteht nach einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Anspruch auf Erhaltung eines bislang nicht durch Bebauung eingeschränkten Ausblicks. <b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Zustimmung nicht erforderlich. <b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Gemeinde Rödinghausen hat sich zur Einleitung dieses Bauleitplanverfahrens trotz Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dieser Nutzungsart entschieden. Im Rahmen dieses zweistufigen Bauleitplanverfahrens sollen alle planerischen Einzelheiten umfassend in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt werden. Insofern hat die Öffentlichkeit sehr wohl sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2</p>

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>Neben dem müsste dann auch der Bodenrichtwert, unserer Ansicht nach unten angepasst werden. Immerhin wohnt man ja direkt neben einem Gewerbe und nicht im „Grünen“. Der Wertverlust, den die anliegenden Häuser haben, ist garantiert.</p> <p>Des Weiteren möchten wir noch zu bedenken geben, dass die betroffenen Straßen „Schwarzer Weg“, „Darnauer Weg“ und „Im Holtkamp“ der direkte Zuweg zum Bahnhof sind und viel von Fußgängern genutzt werden. Auch viele Hundebesitzer nutzen diese Wege rund um das Feld. Eine Bebauung des Feldes bis an den Rand erschließt sich dadurch nicht, da man gerade auf den Straßen „Im Holtkamp“ und „Darnauer Weg“ als Fußgänger keine Ausweichmöglichkeiten gegen Autos hat. Ist hier also dann ein Bürgersteig geplant? Wo sollen die Menschen hin ausweichen? Oder sollen die sich dann dicht an den Zaun drücken?</p> <p>Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte zu prüfen und bitten um ein Gutachten zu den Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmbelästigung / Elektrosmog</li> <li>- Wertverlust unserer Immobilie</li> <li>- Brandgefahr</li> <li>- Bestimmung des NABU zur Breite der Eingrünung</li> </ul> <p>Gerne laden wir Sie zu einer Ortsbesichtigung ein.</p> <p>Wir sind generell nicht gegen Sonnenenergie, aber trotzdem erschließt sich für uns nicht, wie man ein Feld mitten im Dorf dafür vorsehen kann, wenn noch unendlich viele Dachflächen auf Firmen frei sind. Dies würde keinen stören und wunderbar funktionieren.</p>	<p>BauGB die Möglichkeit, zur Planung Stellung zu nehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Berücksichtigung</p> <p>Nach einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die geltend gemachte Grundstücks-wertminderung grundsätzlich keinen „eigenständigen“ Abwägungsposten dar. Es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Durch das Vorhaben sind keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anlieger zu erwarten. Die Grundstücke können wie bisher genutzt werden. Insofern sind mögliche Wertminderungen hier nicht abwägungserheblich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Über die Erforderlichkeit von Gehwegen an diesen Straßen wird außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens entschieden. Im Allgemeinen gilt, dass Fußgänger bei fehlenden Gehwegen den Straßenrand nutzen dürfen und Autofahrer einen seitlichen Mindestabstand einhalten müssen, wenn sie an einem Fußgänger vorbeifahren.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p>Die genannten Punkte sind geprüft worden. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Anlieger zu erwarten sind. Daher kann von weitergehenden Begutachtungen abgesehen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche ist für das Vorhaben geeignet, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis, neben geeigneten Dachflächen auch möglichst viele geeignete Freiflächen zu nutzen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>